

Sitzung vom 24. Mai 2000

**832. Postulat (Städtebau und Denkmalschutz)**

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, sowie die Kantonsrätinnen Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, und Chantal Galladé, Winterthur, haben am 8. Februar 2000 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, einen umfassenden Bericht zur Urbanisierung, zur städtebaulichen Entwicklung vorzulegen. Daraus sollte im Lichte von §203 lit. c PBG Folgendes hervorgehen:

- Es ist eine kantonale Vorstellung davon zu formulieren, nach welchen Grundsätzen, die über die im Richtplan festgelegten hinausgehen, die Urbanisierung, die Weiterentwicklung der Städte vonstatten gehen soll.
- Es sind die aktuellen und in den nächsten 20 Jahren zu erwartenden Konflikte zwischen der urbanen Entwicklung, speziell dem Städtebau, und dem Denkmalschutz aufzulisten.
- Es sind Lösungswege aufzuzeichnen, wie diese Konflikte ausgeräumt werden können. Dabei soll insbesondere dargelegt werden, welche Objekte aus dem kantonalen Denkmalschutz entlassen werden können beziehungsweise müssen, um die urbane Weiterentwicklung unserer Städte zu fördern.
- Es sind Gedanken auszuarbeiten, welche Rolle der Denkmalschutz in der urbanen Entwicklung unserer Städte künftig einnehmen soll.

Begründung:

Der Kanton Zürich hat mit dem Richtplan ein taugliches Instrument (Zentrumsgebiete, Verdichtung nach innen), um eine gute städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Denkmalschutz und Bauvorschriften geben aber immer wieder zu Diskussionen Anlass, weil diese zu Konflikten führen und städtebaulich befriedigende Lösungen erschweren oder gar verhindern. Manchmal können sich solche Unterschutzstellungen als Hemmnisse für neue und bessere städtebauliche Lösungen auswirken. Als Beispiele mögen Landesmuseum, Kasernen und Kunsthaus in Zürich oder Krankenhaus Wülflingen dienen.

Die meisten strukturgebenden Grundlagen unserer Gesellschaft stammen aus dem 19. oder der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Vor allem bei jungen Menschen im Kanton Zürich macht sich aber mehr und mehr ein urbanes Lebensgefühl bemerkbar, das mit den baulichen, gesellschaftlichen oder weltanschaulichen Grundstrukturen unseres Kantons kaum mehr vereinbart werden kann. Auch Jugendliche, die ausserhalb der Städte wohnen, verbringen einen grossen Teil ihrer Zeit in den Städten: arbeiten, ausgehen, einkaufen, sich ausbilden.

Will der Wirtschaftsraum Zürich eine führende Rolle einnehmen, muss er sich der Urbanisierung stellen und sie in geordnete Bahnen lenken.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Hartmuth Attenhofer, Zürich, Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, und Chantal Galladé, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Die bauliche Entwicklung unserer Städte ist weitgehend vom Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen geprägt. Dies gilt nicht nur für die grossen Städte Zürich und Winterthur. Auch in mittleren und kleineren Städten wird – nicht zuletzt aus volkswirtschaftlichen und ökologischen Gründen – ein mit qualitativen Verbesserungen verbundenes Wachstum nach innen gefördert. Dadurch wird die nicht vermehrbare Ressource Boden haushälterisch genutzt, und bestehende Infrastrukturen werden besser ausgelastet. In einigen besonders wichtigen städtischen Entwicklungsgebieten wurden u.a. deshalb im kantonalen Richtplan 1995 Zentrumsgebiete bezeichnet, in denen die Voraussetzungen für eine zukunftsgerichtete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden sollen.

Das Flächenpotenzial denkmalgeschützter Objekte ist im Zusammenhang mit einer Siedlungsentwicklung nach innen nicht von Bedeutung. Ein weit grösseres Potenzial liegt in der Erneuerung des in den 50er- und 60er-Jahren erstellten Gebäudebestandes, der bestmöglichen Ausnützung von Reserven im Siedlungsgebiet sowie in der Umnutzung frei werdender ehemaliger Industriegebiete (z.B. Zürich-Nord und Zürich-West). Gerade diese Umstruk-

turierungsgebiete mit ihrer teilweise erhaltenen und umgenutzten baulichen Substanz sind ein prägender Bestandteil für das urbane Lebensgefühl.

Gemäss Planungs- und Baugesetz (§§ 203f., LS 700.1) gelten Ortskerne, Quartiere, Gebäudegruppen, Strassen und Plätze, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, als Schutzobjekte. Diese sind demzufolge auch in die entsprechenden Inventare aufgenommen worden. Schutzobjekte sind zu schonen und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Diese Interessenabwägung findet im kantonalen, in den regionalen und in den kommunalen Richtplänen ihren Niederschlag in der Bezeichnung der schutzwürdigen Ortsbilder. Dass der Denkmalschutz nicht grundsätzlich im Widerspruch zur Urbanisierung bzw. städtebaulichen Entwicklung steht, beweisen die Innenstadt von Zürich oder auch die Altstadt von Winterthur. Im kantonalen Richtplan sind diese Gebiete sowohl als schutzwürdiges Ortsbild wie auch als auch als Zentrumsgebiet von kantonalen Bedeutung bezeichnet. Die Festlegung als Zentrumsgebiet steht in keiner Weise im Widerspruch zur grossräumigen Erhaltung dieser Ortsbilder, da gerade eine Mischung aus alten Gebäuden und massstäblich sowie qualitativ gut hinzugefügten Neubauten das Spannungsverhältnis zwischen traditionellen und neuzeitlichen Bauten positiv auflädt. Zur Urbanität gehört die räumliche Auseinandersetzung mit Fortschritt und Tradition.

Inwieweit der Schutz von Gebäuden und Ortsbildern aber auch von Biotopen oder Landschaften einer zeitgemässen wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung entgegensteht, ist auch eine gesellschaftliche oder politische Fragestellung, die den jeweils herrschenden Strömungen entsprechend zeitlich unterschiedlich gewichtet wird. Die überlieferten städtebaulichen Strukturen erfüllen insbesondere in einer Zeit des schnellen Wandels wichtige Aufgaben für die Identifikation der Bewohnerinnen und der Bewohner mit ihrem Lebensraum. Zahlreiche gelungene Beispiele im In- und Ausland zeigen, dass die Anpassung dieser Strukturen an neue zeitgemässe Bedürfnisse unter Beibehaltung der überlieferten Bausubstanz möglich ist und dass dieser Prozess attraktive neu gestaltete Lebensräume entstehen lässt.

Das erwähnte urbane Lebensgefühl ist ein Hinweis auf die zunehmende kulturelle Attraktivität der Städte und ihre städtebaulichen Qualitäten. Dies kann jedoch keinesfalls bedeuten, dass als Folge davon einzelne schützenswerte Objekte neuen Projekten ohne die Durchführung einer umfassenden Interessenabwägung weichen müssten. Entscheidend in diesem Zusammenhang ist einerseits der Wille der Gesellschaft zur Gestaltung ihrer Umwelt, andererseits aber auch die gestalterische Qualität von Bauten. Weniger wegen eines übertriebenen Schutzanspruches als wegen fehlenden Gestaltungswillens und mangelnder städtebaulicher Qualität sind in letzter Zeit einzelne grössere Projekte in der Stadt Zürich auf Widerstand gestossen. Gerade bei grösseren Projekten, die in gewachsenen Strukturen verwirklicht werden, müssen besondere Anforderungen bezüglich der gestalterischen Qualität erfüllt werden.

Es ist im Einzelfall und erst auf der Grundlage eines konkreten Bauvorhabens eine Abwägung der verschiedenen Interessen vorzunehmen sowie allenfalls über die anfechtbare Entlassung eines Schutzobjektes aus dem Inventar zu entscheiden. Eine vorweggenommene Auflistung möglicher künftiger Konflikte zwischen Denkmalschutz und städtebaulichen Entwicklungen ist angesichts der sich stetig ändernden Vorstellungen und Wertmassstäben nicht sinnvoll. Eine vorsorgliche Entlassung von Objekten aus dem Inventar als Konsequenz aus dem verlangten Bericht wäre mit § 204 PBG nicht vereinbar.

Der Regierungsrat erachtet die Erarbeitung eines umfassenden Berichtes zur Urbanisierung und zur städtebaulichen Entwicklung aus diesen Gründen als nicht opportun. Er beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**